

**Gebührensatzung  
für die öffentliche Abfallentsorgung  
der Stadt Bayreuth  
(Abfallgebührensatzung)**

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 (BayAbfG) (BayRS 2129-2-1-4) folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Die Stadt Bayreuth erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren. Ausgenommen ist die Selbstanlieferung von Abfällen an den Einrichtungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, für die der Zweckverband Gebühren erhebt.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Anlieferer Benutzer.

(3) Bei angeschlossenen Gebäuden, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt und bei dem gesetzlich bestellten Verwalter angefordert.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und nach der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle.

## § 4

**Gebührensatz**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für

1. Abfallbehälter mit	80 l Füllraum	134,98 €
2. Abfallbehälter mit	120 l Füllraum	202,47 €
3. Abfallbehälter mit	240 l Füllraum	404,94 €
4. Abfall-Großbehälter mit	1 100 l Füllraum	1 855,99 €
5. Abfall-Großbehälter mit	4 400 l Füllraum	7 423,96 €

Benutzer in Gebieten, die nicht an die Bioabfuhr angeschlossen werden und den Komposterrabatt (§ 4 Abs. 7 Abfallgebührensatzung) nicht in Anspruch nehmen, erhalten anstelle der Biotonnen auf Antrag bei Bedarf bis zu 50 Prozent zusätzliches Restmüllbehältervolumen ohne gesonderte Berechnung.

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 3,83 €

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen an die Deponie Heinersgrund beträgt 69,54 €/je Tonne. Die Anlieferung von Kleinstmengen bis 200 kg pro Tag ist gebührenfrei.

(4) Für Grundstücke, die an die städtische Biomüllabfuhr angeschlossen sind, werden Biomülltonnen in dem Umfang aufgestellt, der dem üblichen Bedarf von Haushalten und Kleingewerbe entspricht. Als haushaltsüblicher Bedarf gilt ein Volumen von 50 Prozent der bereitgestellten Restmülltonne. Pro Grundstück wird jedoch mindestens eine Biomülltonne zur Verfügung gestellt. Die Entsorgung dieser Biomülltonnen ist mit den Gebühren für die Restmülltonnen abgegolten.

(5) Beantragt ein Grundstückseigentümer die Aufstellung von zusätzlichen Biomülltonnen über Abs. 4 hinaus, so wird hierfür die halbe Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

(6) Die Kosten für die Entsorgung von Problemabfällen, die maximal zweimalige Sperrgutabholung auf Abruf im Jahr pro Haushalt, sowie die Benutzung der städtischen Entsorgungseinrichtungen, wie Wertstoffcontainer, Recyclinghof und Gartenabfallsammlungen, sind in den Gebühren nach Abs. 1 enthalten.

(7) Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag

von	134,98 €	auf	113,51 €
von	202,47 €	auf	168,73 €
von	404,94 €	auf	337,45 €
von	1 855,99 €	auf	1 546,15 €
von	7 423,96 €	auf	6 184,59 €

sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden und keine städtische Biomülltonne zur Verfügung steht. Standortgemeinschaften können den Nachlass nur beanspruchen, wenn alle Beteiligten

die Voraussetzungen erfüllen. Der Nachlass wird auf Antrag auch gewährt, wenn die kompostierbaren Stoffe nachweisbar einem Dritten zur biologischen Verwertung überlassen werden. Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen bei den Gartenabfallsondersammlungen steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

(8) Für Erdaushub und Bauschutt sowie für Garten- und Grünabfälle, die bei Einrichtungen des Landkreises angeliefert werden, bemisst sich die Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Landkreises Bayreuth.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.01.2002, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Verwirklichung des Gebührentatbestandes, wobei angefangene Monate als volle Monate zählen, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalenderjahres. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

## § 6

### Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Abfallgebühren für die regelmäßige Entsorgung werden zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November fällig.

Kleinbeträge bis zu 15 € sind am 15. August fällig. Beträge bis zu 30 € sind zu je einer Hälfte am 15. Februar und 15. August fällig.

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

Nacherhebungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Deponiegebühren (§ 4 Abs. 3) sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken wird die Gebühr mit dem Entstehen gemäß § 5 Abs. 2 fällig.

**§ 7****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Bayreuth vom 12. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Oktober 1999, außer Kraft.

Bayreuth, den 28. November 2001

**Stadt Bayreuth**

gez. Dr. Dieter Mronz  
Oberbürgermeister